



Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Vorbemerkung: Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

- Rechtliche Grundlage Gestützt auf folgende Reglemente erlässt der Gemeinderat diese Verordnung:
- Organisationsreglement der Gemeinde Lauterbrunnen
OgR (SRGL 101.1)
 - Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (RRGL 556.1)

I. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 1
Gebühren Der Gemeinderat setzt die Gebühren auf Antrag der Aufsichtsbehörde jährlich, innerhalb des bestehenden Rahmens, wie folgt fest:

a) Benützung des Aufbahrungsraumes	Art. 2 Niedergelassene, bis 3 Tage	Fr.	120.00
	Niedergelassene, ab 4. Tag (pro Tag)	Fr.	30.00
	Auswärtige, bis 3 Tage	Fr.	150.00
	Auswärtige, ab 4. Tag (pro Tag)	Fr.	60.00

b) Gebühren für die Beerdigung	Art. 3 ¹ Niedergelassene:		
	Einzelreihengrab	Fr.	1'800.00
	Erdbestattung in bestehendes Grab	Fr.	1'500.00
	Kinder Urnengrab	Fr.	700.00
	Kinder Erdbestattung	Fr.	1'800.00
	Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00
	Urnengrab	Fr.	1'000.00
	Urne in bestehendes Grab	Fr.	700.00
	Familien- / Privatgrab	Fr.	6'200.00
	Engelsgrab (für totgeborene Kinder)	Fr.	gratis
	Gemeinschafts-Urnenmatte (inkl. Gravur)	Fr.	600.00
	Holzkreuz mit Schrift	Fr.	350.00

² Auswärtige:			
Einzelreihengrab	Fr.	2'100.00	
Erdbestattung in bestehendes Grab	Fr.	1'900.00	
Kinder Urnengrab	Fr.	1'100.00	
Kinder Erdbestattung	Fr.	2'100.00	
Gemeinschaftsgrab	Fr.	500.00	
Urnengrab	Fr.	1'300.00	
Urne in bestehendes Grab	Fr.	1'100.00	
Familien- / Privatgrab	Fr.	7'000.00	
Gemeinschafts-Urnenmatte (inkl. Gravur)	Fr.	800.00	
Holzkreuz mit Schrift	Fr.	350.00	



Verlängerung der Reservierungsfrist Familiengräber	Art. 4 ¹ Familiengräber, bei welchen die Frist abläuft, können gemäss Art. 13, Abs. 2 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen für weitere 30 Jahre reserviert werden. ² Bei einer Verlängerung der Reservierungsfrist eines Grabes sind die Gebühren analog Beerdigungsgebühren (Niedergelassene oder Auswärtig) geschuldet.				
Engelsgrab	Art. 5 Das Engelsgrab ist für die Beisetzung oder Bestattung von Kindern bestimmt, die vor der 22. Schwangerschaftswoche und mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm tot zur Welt kommen (Art. 9a, Abs.1 ZStV).				
Schluss- und Übergangsbestimmungen	Art. 6 ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. ² Die Verordnung vom 4. Dezember 2014 wird aufgehoben.				
Genehmigungs-vermerk	Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 06.01.2025 genehmigt. Lauterbrunnen, 06.01.2025 Einwohnergemeinde Lauterbrunnen <table><tr><td>Der Präsident</td><td>Die Sekretärin</td></tr><tr><td>sig. Karl Näpflin</td><td>sig. Sandra Balmer</td></tr></table> Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Interlaken vom 09.01.2025 publiziert. Lauterbrunnen, 09.01.2025 Die Gemeindeschreiberin: sig. Sandra Balmer	Der Präsident	Die Sekretärin	sig. Karl Näpflin	sig. Sandra Balmer
Der Präsident	Die Sekretärin				
sig. Karl Näpflin	sig. Sandra Balmer				



Änderungen

06.01.2025 V Beschluss des Gemeinderates vom 06.01.2025. Inkraftsetzung per
1. Januar 2025.